



Gemeinde Stegaurach

Vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung "Seehöflein II" m 1:1000

- WA Allgemeines Wohngebiet
- 0,4 Geschossflächenzahl (Paragraph 20 BauNVO) als Höchstmass
- 0,2 Grundflächenzahl (Paragraph 19 BauNVO) als Höchstmass
- I+D=II Zahl der Vollgeschosse bei Sattel- oder Walmdach, als Höchstgrenze (Paragraph 20 BauNVO). DG = Vollgeschoss
- E offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- 40° Dachneigung bei Sattel- oder Walmdach (+/-5°)
- Baugrenze (Paragraph 23 BauNVO)
- ↔ Hauptfirstrichtung
- GA Garage (max. Grenzbebauung 8,00m Art.7 Abs.4 BayBO)
- Grenze des Änderungsbereiches

Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Seehöflein I" weiter

**Vereinfachte vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung**

Der beschließende Bauausschuss der Gemeinde Stegaurach hat am 06.06.05 beschlossen, für das Gebiet „Seehöflein“ den Bebauungsplan als vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern. Für die Änderung des Bebauungsplanes wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 13 Ziffer 2 Halbsatz 1 und Ziffer 3 Halbsatz 1 BauGB durchgeführt. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 12.07.2005 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Stegaurach, den 01.08.2005



Siegfried Stengel  
1. Bürgermeister